

**Neubekanntmachung
der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW
vom 24. November 2018**

Nachstehend wird der Wortlaut der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

1. die Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 14. September 2002,
2. die Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 6. Dezember 2008,
3. die Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 14. Dezember 2012,
4. die Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23. Mai 2014,
5. die Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24. November 2018.

Düsseldorf, den 24. November 2018
Der Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW
Gez. Gerhard Höhner

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung gilt für die Mitglieder der Kammerversammlung, für die Vorstandsmitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW sowie die sonstigen ehrenamtlich in der Psychotherapeutenkammer tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Sie gilt ferner für von der Kammerversammlung oder dem Vorstand beauftragte Mitglieder oder sonstige Personen¹, die an Tagungen und Sitzungen teilnehmen.

2. Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung setzt eine Anreise vom Wohn- oder Dienst-/Praxisort voraus. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand der Psychotherapeutenkammer beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten übertragen.

¹ Die Entschädigung der Reisekosten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bleibt einer gesonderten späteren Regelung vorbehalten.

3. Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer.
4. Nehmen Organmitglieder in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen/ Besprechungen/Tagungen/Veranstaltungen, zu denen andere Organisationen einladen, teil, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Reisekostenordnung gegen Aufrechnung der Erstattungen der einladenden Organisationen.
5. Die Abrechnung muss spätestens 3 Monate nach dem entsprechenden Termin erfolgen.
6. Der Reisekostenabrechnung sind für die zu erstattenden Kosten die entsprechenden Originalbelege beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten glaubhaft zu machen.
7. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar und werden auf ein von der/dem Bezugsberechtigten zu benennendes Girokonto überwiesen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich vergütet, sofern eine solche abzuführen ist.

B. Reisekosten, Auslagenersatz und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

I. Reisekosten und Auslagenersatz

1. Bei mehrtägigen Reisen oder falls eine Übernachtung notwendig ist, wird Übernachtungsgeld in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten gezahlt, maximal jedoch EUR 130,00 pro Nacht.

Übernachtungsgeld, das die Kosten des Frühstücks einschließt, wird bei Inlandreisen um EUR 4,50 zu kürzen.

Das Übernachtungsgeld wird ohne Einzelnachweis mit einem Pauschalbetrag von EUR 20,00 je Übernachtung abgegolten.

2. Bei der Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird für jeden gefahrenen Kilometer ein Pauschalbetrag von EUR 0,60 festgesetzt.

Außerdem werden für jede Mitfahrerin bzw. jeden Mitfahrer in dienstlicher Eigenschaft EUR 0,03 gezahlt.

Bei der Benutzung der Bundesbahn werden die Fahrtkosten I. Klasse einschließlich eventueller Benutzung eines Schlafwagens der I. Klasse, die Zuschläge sowie die nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Nebenkosten, z. B. Parkgebühren, Kosten für die Beförderung von Gepäck und für die Benutzung von Taxen, erstattet.

Bei Erstattung der Kosten durch Benutzung eines Schlafwagens entfällt die Zahlung des Übernachtungsgeldes, es sei denn, daß daneben eine Übernachtung nachgewiesen wird.

In begründeten Ausnahmefällen können Flugkosten (Economy-Class) nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden.

3. Auslagenersatz für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen
 - a) Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorstandes, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Mitglieder erhalten für die Teilnahme an der Kammerversammlung oder sonstigen Sitzungen auf Antrag einen Auslagenersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Angehörigen, die nach dem SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind und jeweils zu ihrem Haushalt gehören. Es können insgesamt bis zu EUR 15,00 pro Stunde, höchstens jedoch EUR 180,00 pro Tag erstattet werden.
 - b) Dem Antrag sind die Rechnung über die Betreuungsleistung (in Kopie) unter Angabe der tatsächlichen Sitzungszeit sowie der Dauer der Betreuung und die entsprechenden Nachweise (Geburtsurkunde, Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit) beizufügen.

II. Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

Für die zeitliche Inanspruchnahme wird je Abwesenheitsstunde EUR 50,00 erstattet. Die Abrechnung erfolgt in vollen Stunden, wobei je Kalendertag maximal zwölf Stunden entschädigt werden.

Die Entschädigung für eine volle Stunde erfolgt nur dann, wenn zumindest mehr als eine halbe Stunde erreicht ist.

Hinsichtlich der Ermittlung der zeitlichen Inanspruchnahme gilt A. 2. der Entschädigungs- und Reisekostenordnung entsprechend.

Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen der Psychotherapeutenkammer NRW können auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn sie zuvor über die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer NRW angemeldet worden sind. Für die zeitliche Inanspruchnahme an diesen Telefonkonferenzen beträgt die Erstattung EUR 50,00 je Stunde der Teilnahme an der Telefonkonferenz, wobei B. II. Satz 2 und 3 der Entschädigungs- und Reisekostenordnung anzuwenden sind.

C. Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten statt Entschädigungen nach Abschnitt B II eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für ihre Vorstandstätigkeit.

Darüber hinaus erhalten sie Reisekosten nach Abschnitt B I.

Die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern am Länderrat, am DPT sowie an den Arbeitsgruppen des Länderrates wird nach den Abschnitten B I und B II erstattet.

2. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für

- die Präsidentin/den Präsidenten EUR 6.300,00
- die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten EUR 3.675,00
- die Beisitzerin/den Beisitzer EUR 2.100,00

3. Bürokostenpauschale

Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Bürokostenpauschale in Höhe von monatlich 150,00 EUR. Damit sind pauschal alle Kosten abgedeckt, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit für Büromaterialien und für das Vorhalten der erforderlichen Kommunikationsinfrastruktur anfallen (z.B. Kosten für Telefon und Internet, Druckerkosten, sonstige Büromaterialien u. ä.).

4. Die Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag 50 % der Kosten einer BahnCard 50 für die 1. Klasse ersetzt

5. Bei Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder so viele Monate lang, wie ihre/seine Amtszeit Jahre gedauert hat eine monatliche Pauschale von 50 % der zuletzt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung. Auf Antrag kann der Zeitraum für die Übergangszahlung verkürzt und der %-Satz entsprechend erhöht werden. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn die Vorstandstätigkeit auf Grund von Erwerbsunfähigkeit oder durch Tod endet.